

GESCHÄFTSORDNUNG

Der erweiterte Vorstand erlässt gemäß § 11 Nr. 4 der Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende beruft die Vorstandsversammlungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist für den Verein zeichnungs- und vertretungsberechtigt und Repräsentant bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.

§ 2

Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben, wenn dieser verhindert ist und hat in dem Fall die gleichen Befugnisse.

§ 3

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer ist gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins.

Er ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten anfallenden Schriftverkehrs bis auf den bezüglich des Kassenwesens. Ferner obliegt ihm die Erstellung der Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle jeder Sitzung sollen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

Zu dem gesamten anfallenden Schriftverkehr zählt auch die Öffentlichkeitsarbeit. Der Schriftführer kann sich in der Öffentlichkeitsarbeit durch ein in der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied unterstützen lassen.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 4

Aufgaben des Kassierers

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr Buch zu führen und die Kassenbücher und Belege aufzubewahren. Ferner hat er den das Kassenwesen betreffenden Schriftverkehr zu erledigen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der jährliche Abschlussbericht ist im Januar des neuen Jahres zu erstellen und dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Er ist nach seiner Überprüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Auf Wunsch des Vorstandes erstellt der Kassierer im laufenden Geschäftsjahr einen Zwischenbericht über den Kassenstand.

Der Kassierer ist weiterhin verantwortlich für die Führung der Mitgliederliste und die Meldung der Mitglieder an die Organe der reiterlichen Vereinigungen, denen der Islandpferde-Freunde Berlar e.V. angeschlossen ist.

§ 5

Rechtsgeschäfte

Für die Rechtsgeschäfte und sonstige verpflichtende Handlungen des Vereins sind drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

§ 6

Entscheidungsbefugnisse

Der geschäftsführende Vorstand kann von ihm gemäß § 10 der Satzung zu treffende Entscheidungen auf den erweiterten Vorstand übertragen.

§ 7

Aufgaben des Sportwartes

Dem Sportwart obliegen die Angelegenheiten der reiterlichen Veranstaltungen der

GESCHÄFTSORDNUNG

erwachsenen Vereinsmitglieder sowie des Turniersports. Er ist jedoch nicht verpflichtet kostenlos Lehrgänge abzuhalten. Der Sportwart vertritt den Jugendwart falls dieser verhindert ist.

Der Sportwart beschafft sich eigenständig die für sein Ressort relevanten Informationen über Veranstaltungen und anderes und setzt den Vorstand zu jeder Sitzung hierüber in Kenntnis. Er unterrichtet den Vorstand ferner über seine Vorhaben. In der Mitgliederversammlung muss der Sportwart über die sein Ressort betreffenden Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder berichten.

§ 8

Aufgaben des Jugendwartes

Der Aufgabenbereich des Jugendwartes entspricht dem des Sportwartes, jedoch bezogen auf die jugendlichen Vereinsmitglieder. Der Jugendwart vertritt den Sportwart in dessen Abwesenheit.

Der Jugendwart kann sich durch zwei Jugendvertreter, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, unterstützen lassen.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet. Er muss eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes anberaumen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angaben von Gründen beantragen.

Der Vorsitzende muss eine Sitzung des erweiterten Vorstandes anberaumen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) schriftlich ein. Über andere TOP kann nur bei Anwesenheit und Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes entschieden werden.

Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Soweit alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können zu den Sitzungen Gäste eingeladen bzw. hinzugezogen werden.

§ 10

Zuweisungen von Geldbeträgen für die Aufgabenbereiche der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Zur Vereinfachung der Vereinsgeschäfte werden den einzelnen Mitgliedern des

GESCHÄFTSORDNUNG

erweiterten Vorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich bestimmte Beträge zugewiesen, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Sinne des Vereins frei verfügen können.

Diese Geldbeträge werden jeweils im Januar eines neuen Kalenderjahres (=Geschäftsjahres) in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes von diesem festgelegt. Über die Verwendung dieser Beträge ist Rechenschaft abzulegen, jedoch bedürfen die Ausgaben nicht der Zustimmung des restlichen Vorstandes. Ausgaben, die die genannten Beträge übersteigen, dürfen nur nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bzw. sie den Bereich Sport oder Jugend betreffen des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

§ 11 Reisekosten

Soweit Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit an überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten Sie für die Fahrtkosten eine Pauschale pro gefahrenen Kilometer mit dem eigenen PKW oder Ersatz der Aufwendungen für eine Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel. Die Pauschale für Fahrtkosten wird den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien angepasst. Zur Zeit liegt diese bei € 0,30 pro gefahrenen Kilometer.

Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW sind unter Angabe des Reisegrundes, des Abfahrtsortes und Reisezieles sowie der gefahrenen Kilometer schriftlich zu belegen. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die Fahrkarte als Kostennachweis. Verpflegungsgeld wird nicht gezahlt.

In Fällen unzumutbarer Wegstrecken werden Kosten einer Unterkunft (Übernachtung und Frühstück), soweit sie angemessen sind, erstattet.

§ 12 Delegierte für den Landesverband und den IPZV Dachverband

Gemäß § 11 der Satzung stellt der erweiterte Vorstand die Delegierten für den Landesverband und den IPZV Dachverband.

Die Delegierten und eine angemessene Anzahl an Stellvertretern werden in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können sich wie jeder andere Delegierte im Falle der Verhinderung vertreten lassen.

§ 13 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung können jederzeit durch den erweiterten Vorstand erfolgen, bedürfen jedoch einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 01.11.2009 in Kraft.



GESCHÄFTSORDNUNG

3. Änderung zur Geschäftsordnung des Islandpferdefreunde Berlar e.V. vom 01.11.2009

Berlar, 30.10.2009

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende

Schriftführerin

Kassiererin

Freizeitwartin

Jugend- und Sportwartin